

STATUTEN

THE INTERNATIONAL ASSOCIATION FOR ONTOLOGY AND ITS APPLICATIONS (IAOA)

NAME UND ZWECK

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „The International Association for Ontology and its Applications“ (kurz „IAOA“) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, im Folgenden „der Verein“. Er hat seinen Sitz in Bern.

2. Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von fachübergreifender Forschung und internationaler Zusammenarbeit am Schnittpunkt zwischen philosophischer Ontologie, Linguistik, Logik, Kognitionswissenschaften und Informatik. Der Verein fördert ebenso die Anwendung von ontologischen Analysemethoden in den Bereichen konzeptuelle Modellierung, Wissensengineering, Wissensmanagement, Entwicklung von Informationssystemen, Bibliotheks- und Informationswissenschaft und semantische Technologien.

Der Verein hat keine politischen, gewerkschaftlichen, gewerbsmäßigen oder klassenspezifischen Ziele. Der IAOA verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Vereinsaktivitäten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Verein erreicht seinen Zweck durch verschiedene Aktivitäten, darunter die folgenden:

- Weiterbildung von Interessengruppen zu Ontologien und deren wirksamer Anwendung;

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Institutionen, kulturellen Vereinen, Konsortien, und Kooperativen mit ähnlichem Zweck;
- Etablierung von Verbindungen mit nationalen und internationalen Institutionen mit ähnlichen Zielen;
- Unterstützung der Entwicklung einer Zusammenarbeit zwischen Forschung und Industrie;
- Unterstützung von internationalem Forschungsaustausch, mit Schwerpunkt auf Entwicklungs- und Schwellenländern;
- Unterstützung der Publikation von wissenschaftlichen Zeitschriften und Büchern, zum Beispiel über Vereinbarungen mit Verlagshäusern;
- Forschungsförderung in den Zielen des Vereins verwandten Bereichen vermittelt der Etablierung von Stipendien, Mitgliedschaften und Preisen;
- Organisation – in möglicher Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinen – von wissenschaftlichen Tagungen, Konferenzen, Weiterbildungen und ähnlichen Anlässen;
- Schaffung von befristeten oder unbefristeten Interessengruppen, die Mitglieder mit ähnlichen spezifischen Interessen zusammenführen.

Die Art und Weise, wie diese Aktivitäten organisiert werden, ist im Reglement fixiert.

4. Adresse

Die Hauptgeschäftsstelle des Vereins befindet sich in Bern, Schweiz.

Der Verein kann im Ausland territoriale Einheiten gründen, um seine landes- oder ländergruppenspezifischen Ziele besser zu verfolgen. Die Organisation solcher Einheiten ist im Reglement und – soweit rechtlich notwendig – von den respektiven nationalen Gesetzgebungen fixiert.

5. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Erträge aus den Gebühren für eigene Veranstaltungen, z.B. für Konferenzen, Kongresse, Kurse;
- c) Spenden und Zuwendungen aller Art;
- d) Subventionen der öffentlichen Hand;
- e) Einkommen aus der Vermittlung von Produkten und Dienstleistungen an Mitglieder und/oder Dritte, auch im Rahmen kommerzieller Aktivität, insofern es sich um eine nebensächliche und ergänzende Aktivität im Dienste des Vereinszwecks handelt;
- f) Einnahmen aus Öffentlichkeitsarbeit und Werbeinitiativen für den Verein.

Jegliche direkte oder indirekte Verteilung von Vereinsmitteln auf Vereinsmitglieder ist untersagt; Gewinne und Betriebsüberschüsse werden für die in den Statuten beschriebenen Vereinsaktivitäten verwendet.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen aus beliebigen Staaten werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Vorbehaltlich anderer Bestimmungen durch den Vorstand müssen Mitglieder einen jährlichen Beitrag bezahlen. Die Mitgliedsbeiträge

werden vom Vorstand festgelegt und veröffentlicht.

Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Vereinsaktivitäten und zur Stimmabgabe bei der Mitgliederversammlung. Mitglieder müssen die Statuten und das Reglement vorbehaltlos akzeptieren und den Vereinszweck unterstützen.

Die Mitgliedschaft sowie aus Beiträgen resultierender Nutzen sind nicht übertragbar und werden nicht wertberichtigt.

Folgende Mitgliederkategorien werden unterschieden:

- a) Reguläre Mitglieder: natürliche Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft vom Vorstand gebilligt wurde und die ihren Jahresbeitrag bezahlt haben.
- b) Institutionelle Mitglieder: Fachgesellschaften oder öffentliche Körperschaften, deren Antrag auf Mitgliedschaft vom Vorstand gebilligt wurde und die den Jahresbeitrag für institutionelle Mitglieder bezahlt haben. Institutionelle Mitglieder müssen den Zweck des Vereins teilen und seine Initiativen unterstützen. Gemäss Reglement haben Mitglieder oder Angestellte institutioneller Vereinsmitglieder das Recht auf vergünstigten Zugang zu Vereinsaktivitäten. Institutionelle Mitglieder werden von ihrem Direktor oder einem Delegierten repräsentiert und besitzen eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Der Repräsentant eines institutionellen Mitglieds hat alle Rechten und Pflichten eines regulären Mitglieds.

Das Reglement kann für jede Kategorie verschiedene Untergruppen von Mitgliedern mit spezifischen Jahresbeiträgen, aber gleichen Rechten und Pflichten, bestimmen.

7. Rechte und Pflichten von Mitgliedern

Mitgliedschaft garantiert das Recht auf alle im Reglement festgehaltenen Dienstleistungen und auf Teilnahme an allen Vereinsaktivitäten.

Mitglieder verteidigen den guten Ruf des Vereins und befolgen die Regeln von Institutionen und Organisationen, denen der Verein selbst beiträgt.

8. Aufnahme von Mitgliedern

Mitgliedschaft wird erreicht durch ein Gesuch um Mitgliedschaft gemäss Reglement und durch Bezahlung des Jahresbeitrags. Aufnahme gesuche müssen durch den Vorstand genehmigt werden. Wird ein Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt, so muss der Vorstand seine Gründe schriftlich darlegen und den Jahresbeitrag rückerstatten.

9. Erlöschen der Mitgliedschaft

Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss, Zahlungsverzug bei Mitgliederbeiträgen, Unauffindbarkeit, Tod oder, bei institutionellen Mitgliedern, Auflösung der Institution oder radikale Änderung ihrer Interessen oder Tätigkeit.

10. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Ein Vereinsaustritt ist möglich und erfolgt gemäss den Angaben im Reglement.

Mitglieder können jederzeit vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie absichtlich gegen die Statuten, Vereinsregeln oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstossen, wenn sie dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln oder wenn ihr Verhalten den guten Ruf des Vereins gefährdet.

11. Verlust von Ansprüchen und fehlende Übertragbarkeit

Ein austretendes Mitglied verliert alle an die Mitgliedschaft geknüpften Rechte. Eine Mitgliedschaft im Verein ist persönlich und nicht übertragbar. Mitglieder und ihre Erben haben keine Rechte am Vereinsvermögen und können daher keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein geltend machen, noch können sie sich bereits bezahlte Mitgliederbeiträge im Fall von Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem

Verein zurückerstatten lassen.

ALLGEMEINE ORGANISATION

12. Allgemeine Prinzipien

Die interne Organisation des Vereins basiert auf den Prinzipien von Demokratie, Offenheit, und gleichen Rechten für alle Mitglieder. Jedes reguläre Mitglied guten Ansehens kann in ein Organ des Vereins gewählt werden oder ein Vereinsamt übernehmen.

13. Vereinsführung

Der Verein operiert in Übereinstimmung mit den Statuten und dem Reglement. Die Geschäftsführung ist Aufgabe des Vorstands.

14. Art der Dienstleistungen

Für die Verfolgung seines Zwecks stützt sich der Verein auf die ehrenamtliche Tätigkeit seiner Mitglieder. In speziellen Fällen und mit Erlaubnis des Vorstands können Angestellte oder zeitweilige Arbeitskräfte eingestellt werden. Bezahlte Angestellte können Mitglieder des Vereins sein, sie haben jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.

15. Organe

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat, die Revisionsstelle. Der Verein wird vom Vorstand und der Mitgliederversammlung geführt.

16. Die Mitgliederversammlung

Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag bezahlt haben, bilden die Mitgliederversammlung. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Präsident muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das von einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird oder wenn ein entsprechender Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder

des Vereins unterstützt wird. Die Versammlung hat spätestens 10 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Mitgliederversammlungen können sowohl physisch in der Schweiz oder im Ausland, als auch virtuell, via Email, Telefonkonferenzen oder elektronische Foren gemäss Reglement stattfinden. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich via Email unter Angabe der Traktanden eingeladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird mindestens 21 Tage im Voraus auf der Webseite des Vereins öffentlich gemacht.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Traktandenliste wird spätestens 10 Tage vor der Versammlung öffentlich zugänglich gemacht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Anleitung und Unterstützung zur Bestimmung der Vereinsaktivität;
- b) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle in geheimer Abstimmung;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- d) Entscheid über die Beschwerde ehemaliger Mitglieder gegen ihren Ausschluss durch den Vorstand.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung oder Rückweisung von Änderungsanträgen zu den Statuten;
- b) Genehmigung oder Rückweisung von Änderungsanträgen zum Reglement;
- c) Genehmigung oder Rückweisung von Anträgen zur Auflösung des

Vereins.

Nach erster Einberufung ist die Mitgliederversammlung erfolgreich konstituiert, wenn mindestens die Hälfte plus ein Mitglied anwesend sind; Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, erfolgt eine weitere Einberufung. Die Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder erfolgreich konstituiert. Jedes Mitglied hat das Recht auf eine Stimme und kann dieses Recht direkt oder via Bestimmung eines bevollmächtigten anderen Mitglieds gemäss Reglement ausüben. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Bevollmächtigte bestimmen. Wenn nicht in den Statuten oder dem Reglement anderweitig festgelegt, fassen die teilnehmenden Mitglieder Beschlüsse mit einfachem Mehr.

17. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis maximal 11 von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten, einen Vize-Präsidenten und einen Sekretär. Der Kassier kann, aber muss nicht, Vorstandsmitglied sein. Ist er nicht selbst Vorstandsmitglied, so kann er ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen. Mitglieder oder Angestellte von institutionellen Vereinsmitgliedern werden nominell in den Vorstand gewählt und können nicht durch andere Mitglieder oder Angestellte derselben Institution ersetzt werden. Bei Auflösung der institutionellen Mitgliedschaft der betroffenen Institution oder bei Beendigung der Institutionszugehörigkeit kann das Vorstandsmitglied in der Funktion bleiben, sofern er oder sie eine reguläre Mitgliedschaft erwirbt.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Januar. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Fall von Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit kann der Vorstand einen Ersatz für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Sollte, aus welchem Grund auch immer, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zurücktreten, so muss der Präsident oder, in seiner Abwesenheit, das älteste verbleibende

Vorstandsmitglied eine Mitgliederversammlung einberufen, die einen neuen Vorstand wählt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können nur für tatsächlich durch die Vereinsaktivität entstandene Unkosten (z. B. Reisekosten) entschädigt werden. Eventuelle Gebühren dürfen diejenigen entsprechender öffentlicher Aufträge nicht überschreiten.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten oder Reglement der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Er wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten, einen Vize-Präsidenten und einen Sekretär per Akklamation oder in geheimer Abstimmung mit einfachem Mehr;
- Er nominiert Mitglieder des Beirats;
- Er benennt einen Kassier. Der Kassier muss Vereinsmitglied, aber nicht notwendigerweise Vorstandsmitglied sein;
- Er akzeptiert Anträge auf Mitgliedschaft oder weist sie zurück;
- Er bestimmt, mit qualifiziertem Mehr, über den Ausschluss von Mitgliedern;
- Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über den Ausschluss von Mitgliedern in den von den Statuten und dem Reglement festgelegten Fällen;
- Er schlägt Reglementsänderungen vor und übernimmt diese vorläufig (mit qualifiziertem Mehr);
- Er schlägt ein Jahresbudget vor und erarbeitet eine Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung; übernimmt anfallende Administrationsaufgaben und setzt den Jahresbeitrag für reguläre

und institutionelle Mitglieder fest;

- Er fixiert das Datum von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- Er plant die Vereinstätigkeit in Übereinstimmung mit Ergebnissen der Mitgliederversammlung sowie der Ausrichtung und dem Zweck des Vereins;
- Er genehmigt gegebenenfalls die vorgeschlagene Schaffung neuer territorialer Einheiten und ihre Reglemente;
- Er fördert die Einrichtung von spezialisierten Arbeitsgruppen, definiert deren Aufgaben und ernennt deren Koordinatoren;
- Er garantiert die Respektierung der Statuten und des Reglements.

Wo nicht anderweitig festgelegt, entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr.

Vorstandssitzungen können mit elektronischen Mitteln virtuell stattfinden. Im Fall eines virtuellen Treffens gilt der Aufenthaltsort des Präsidenten zu Sitzungseröffnung als Ort des Treffens.

18. Präsident und Vizepräsident

Der Präsident hat die Aufgabe, ordentliche und ausserordentliche Vorstandssitzungen einzuberufen und zu präsidieren. Er oder sie hat das Recht, Aufgaben auf den Vizepräsidenten oder auf andere Mitglieder des Vorstandes zu übertragen. Ist der Präsident ausserstande, seine Aufgaben wahrzunehmen, werden sie vom Vizepräsidenten übernommen.

19. Sekretär

Der Sekretär unterstützt den Präsidenten und andere Vorstandsmitglieder bei der Ausführung ihrer Aufgaben, übernimmt die Organisation und Koordination der Vereinstätigkeiten, führt Protokoll während Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und erledigt die

Vereinskorrespondenz.

20. Kassier

Der Kassier führt Buch, erarbeitet ein Jahresbudget und eine Jahresrechnung und legt diese dem Vorstand vor. Der Kassier kann einen Teil seiner Aufgaben an den Sekretär delegieren. Falls der Kassier nicht selbst Vorstandsmitglied ist, kann er oder sie ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen.

21. Beirat

Der Beirat umfasst die zwei letzten IAOA-Präsidenten, abtretende Vorstandsmitglieder und vom Vorstand in Übereinstimmung mit dem Reglement gewählte Mitglieder. Er umfasst nicht mehr als 20 Mitglieder. Der Beirat fördert die Kontinuität und Kohärenz in den Vereinsaktivitäten, steht bei Wahlen und Abstimmungen beratend zur Seite und berät den Vorstand zum Zustand und zu langfristigen Vorhaben des Vereins. Der Beirat untersteht dem Reglement.

22. Revisionsstelle

In ordentlichen Mitgliederversammlungen benennt die Teilnehmerschaft drei aktive und zwei als Ersatz dienende registrierte Rechnungsrevisoren. Revisoren dürfen nicht Vereinsmitglieder sein. Die Revisoren kontrollieren die Buchführung des Vereins und sichern deren Entsprechung mit den Jahresrechnungen. Sie führen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Die Amtszeit von Rechnungsrevisoren beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Dieser Artikel findet nur Anwendung in den im Gesetz, Art. 69b ZGB, festgehaltenen Fällen.

ALLGEMEINE VERFÜGUNGEN

23. Reglement

Operative und andere Details zur Steuerung des Vereins sind im

Reglement geregelt. Im Fall eines Konflikts zwischen Statuten und Reglement gelten die Statuten.

24. Anpassung der Statuten

Für eine Anpassung der Statuten müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder in einer Versammlung zusammenkommen (physisch oder virtuell) und die Anpassung durch Abstimmung mit einfachem Mehr erwirken.

25. Anpassung des Reglements

Anpassungen des Reglements werden durch den Vorstand vorgeschlagen und vorläufig umgesetzt. Jede Anpassung des Reglements muss durch die Mitglieder an der auf die vorläufige Umsetzung folgenden Mitgliederversammlung via einfaches Mehr bestätigt werden.

26. Richtlinie zu Offenheit, Transparenz und intellektuellen Eigentumsrechten

Mit Ausnahme der aus anwendbaren Gesetzen folgenden Datenschutzvorschriften erfolgt die Tätigkeit des Vereins offen und transparent. Durch Vereinsaktivität hervorgehende Arbeiten werden unter Lizenzen für freie Inhalte oder freie Technologien zur Verfügung gestellt. Geistige Eigentumsrechte an allen dem Verein zur Verfügung gestellten Beiträgen fallen unter Lizenzen für freie Inhalte und Technologien.

Sofern nicht anders festgehalten, verfügt die Person oder Institution, die einen Beitrag zu einem Arbeitsergebnis erbringt, über die geistigen Eigentumsrechte über den von ihr erbrachten Beitrag.

Eigentumsrechte über gemeinschaftliche, durch Vereinsaktivität hervorgehende Werke gehören gemeinsam und je einzeln dem Verein und allen Mitwirkenden.

Individuelle und institutionelle Mitwirkende verpflichten sich

sicherzustellen, dass sie über Eigentumsrechte verfügen und berechtigt sind, gemäss den in den Statuten und im Reglement festgehaltenen Regeln an Vereinsprodukten mitzuwirken.

27. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

28. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

29. Auflösung des Vereins

Der Verein besteht unbeschränkt, ausser es kommt zur Auflösung. Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung erwirkt werden und erfordert ein Quorum von der Hälfte aller Mitglieder und eine Dreiviertelmehrheit aller Stimmen. Sollte es, aus welchem Grund auch immer, zur Auflösung des Vereins kommen, so bestimmt die Mitgliederversammlung die Art und Weise der Liquidation, benennt Abwickler und bestimmt deren Befugnis, und berät über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen in jedem Fall an eine steuerbefreite gemeinnützige Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen, ebenso eine Verwendung zum eigenen Nutzen.

30. Nichterfasste Angelegenheiten

Für Angelegenheiten, die nicht in den Statuten oder dem Reglement geregelt sind, gilt Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

31. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom {Datum} angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort:

Der Präsident:

Der Protokollführer: